

Eheschließung befürworteten. Die strenge Regulierung der Ehe bedeutete nämlich auch die Vorhersehbarkeit der Allianzbildung, die vor allem dazu benutzt werden konnte, um Aufsteiger von der Partizipation an herrschaftlichen Ressourcen auszuschließen. Für diese Position tritt Sylvie Joye in ihrer Arbeit über die Entführung von Frauen ein¹⁴.

Im Folgenden habe ich nicht vor, diese Erklärungsversuche insgesamt in ihrer Gültigkeit und Reichweite auf den Prüfstand zu stellen. Vielmehr werde ich die Kanones der Synode von Tribur daraufhin untersuchen, welcher Aspekt für die Bischöfe des Jahres 895 vorrangig war, als sie sich in Anwesenheit König Arnulfs und unter dem Vorsitz Erzbischof Hattos von Mainz versammelten und in einer Vielzahl von Bestimmungen über die Ehe diskutierten. Dazu ist es zunächst erforderlich, die komplexe Überlieferung der Synode in den Blick zu nehmen. Denn die Authentizität ist nicht für alle Kanones gesichert.

Die Lage der Überlieferung bietet eine fast einmalige Chance. Rechtshistoriker müssen sich häufig mit dem Vorwurf auseinandersetzen, dass Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit wenig miteinander zu tun hätten. Was die Situation für das kirchliche Recht im besonderen Maße verschärft, ist seine Traditionsgebundenheit. Antworten auf aktuelle Problemlagen werden von Geistlichen oft in die Worte altehrwürdiger Konzile und Papstbriefe gekleidet. Die Konzilstexte der Karolingerzeit bieten dafür ein reiches Anschauungsmaterial¹⁵. Umso erfreulicher ist für den Historiker der Glücksfall der Synode von Tribur aus dem Jahr 895. Durch einen merkwürdigen Zufall der Überlieferung besitzen wir drei Versionen des Textes, welche den Inhalt der synodalen Verhandlungen in verschiedenen Stadien der Ausarbeitung präsentieren. Anhand dieser Texte lässt sich die Genese von Kirchenrecht auf exemplarische Weise studieren, d.h. wie aus aktuellen Problemfällen Beschlüsse generiert wurden, die dann mit dem alten Kirchenrecht in Verbindung gebracht wurden und damit ein quasi zeitloses Gewand erhielten. Die Forschung unterscheidet die folgenden drei Fassungen:

14) Sylvie JOYE, *La femme ravie. Le mariage par rapt dans les sociétés occidentales du haut Moyen Âge* (Collection Haut Moyen Âge 12, 2012).

15) Grundsätzlich Hans BARON, *Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters* (Kanonistische Studien und Texte 5-6, 1931). Vgl. auch Wilfried HARTMANN, *Vetera et nova. Altes und neues Kirchenrecht in den Beschlüssen karolingischer Konzilien*, *Annuario Historiae Conciliorum* 15 (1983) S. 79-95; DERS., *Die karolingische Reform und die Bibel*, *Annuario Historiae Conciliorum* 18 (1986) S. 58-74.